

verträge vielfach ausdrücklich ausgesprochen, muß aber auch ohne diese als bestehend angenommen werden. Vorbildlich war (nach v. Martitz 441) die Gothaer Konvention deutscher Staaten vom 15. Juli 1851. Vgl. die deutschen Verträge mit Italien vom 8. August 1873 und mit Rußland vom 10. Februar/29. Januar 1894 (Fleischmann 117)¹¹⁾; aber auch Art. 9 des deutsch-türkischen Niederlassungsvertrags.

IV. Die Erschließung des Landes bedeutet grundsätzlich auch Zulassung der Handelsschiffe der sämtlichen zur Kulturgemeinschaft gehörenden Flaggen in allen Seehäfen.

Die fremden Handelsschiffe dürfen daher die Häfen anlaufen und hier wie auf den Reeden vor Anker gehen; sie dürfen (abgesehen von der Küstenschiffahrt) Waren aus- und einladen, wobei sie wie die inländischen Handelsschiffe der Polizeigewalt des Aufenthaltsstaates unterworfen sind. Über die Gerichtsbarkeit vgl. oben § 9 IV 2 d. Es bleibt jedoch jedem Staate vorbehalten, bestimmte Häfen, insbesondere Kriegshäfen, von der allgemeinen Eröffnung auszunehmen. Nur im Fall der Seenot (*relâche forcée*) dürfen die fremden Handelsschiffe auch die verschlossenen Häfen anlaufen und sich hier so lange aufhalten, bis ihnen die Weiterfahrt möglich ist.

Die Gleichstellung bezieht sich ferner auf Schiffsabgaben aller Art, sowie auf die Hilfeleistung bei Strandung und Schiffbruch.

Auch hier findet sich die Meistbegünstigungsklausel (unten § 22 III 2). Vgl. Freundschafts- usw. Vertrag des Deutschen Reichs mit Nicaragua vom 4. Februar 1896 (R. G. Bl. 1897 S. 171) Art. 2 Abs. 2.

Verschiedene Behandlung der Handelsschiffe verschiedener fremder Staaten ist an sich nicht völkerrechtswidrig und wird daher insbesondere als Mittel der Vergeltung (unten § 38 III) verwendet.

Diese Sätze werden sinngemäß auch auf die Zulassung von Luftschiffen auszudehnen sein.

V. Fremde Truppenkörper bedürfen zum Betreten des Staatsgebietes und zum Durchzug durch dieses der Erlaubnis im Einzelfall, soweit nicht besondere Vereinbarungen, wie die Einräumung eines Durchzugsrechtes (Etappenrechtes, Heerstraßenrechtes), im Wege stehen.

Ebenso bedürfen fremde Kriegsschiffe in Friedenszeiten für den Aufenthalt in den nationalen Gewässern und in den Häfen eines fremden Staates grundsätzlich einer Erlaubnis, die im allgemeinen gewährt wird, im Einzelfall aber oder für gewisse Häfen versagt werden kann. Doch steht ihnen das Anlaufen der Häfen im Falle der Seenot (*relâche forcée*), sowie, mangels entgegenstehender Vorschriften, die friedliche Durchfahrt durch die Küstengewässer frei.

11) Wallmann, Ist der Staat nach Völkerrecht verpflichtet, seine ehemaligen Untertanen wieder aufzunehmen? Breslauer Diss. 1910. Kärnitz, Die Übernahme ehemaliger Deutscher usw. 1910. De Claparède, Die völkerrechtliche Repatriationspflicht usw. Würzburger Diss. 1911.